

Mitterdorf a. d. R., am 16.03.2021

Gegenstand: Flächenwidmungsplanänderung, Verfahrensfall: 5.02

## Kundmachung zum Anhörungsverfahren

Gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, STROG, LGBl. 2010/49 i.d.F. LGBl. 2020/06, wird um Durchführung eines Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens für nachstehenden Bereich angesucht.

Bfl. Nr. .7/3, .7/6, .7/7 und Gstke. Nr. 219 tw., 224/1 tw., 224/2 tw., 229 tw., 230 tw., 232/1 tw., alle KG 68225 Hohenkogel

Die oben angeführten Grundstücke und Bauflächen waren bisher als Freiland (L)<sup>1</sup> ausgewiesen und werden mit diesem Verfahren als „Sondernutzung im Freiland – Auffüllungsgebiet“ (afg)<sup>2</sup> festgelegt.

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mitterdorf a. d. R. Verfahrensfall: 5.0 wird durch diese Verordnung ergänzt bzw. für diesen Bereich ersetzt.

Hierdurch wird im Sinne des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, STROG, LGBl. 2010/49 und des Stmk. Baugesetzes, STBauG, LGBl. 1995/59 i.d.g.F. LGBl. 2020/06, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

06.04.2021 um 10:30 Uhr  
mit dem Zusammentritt im Gemeindeamt

angeordnet.

Die Anrainer und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Es können ausschließlich bis zum Tag der Verhandlung bei der Gemeinde Mitterdorf a. d. R. schriftlich Einwendungen oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen eingebracht werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung in der Kanzlei des Gemeindeamtes während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtliche Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur Einsicht auf.

<sup>1</sup> lt. § 33 Abs. 1 STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.F. LGBl. 2020/06

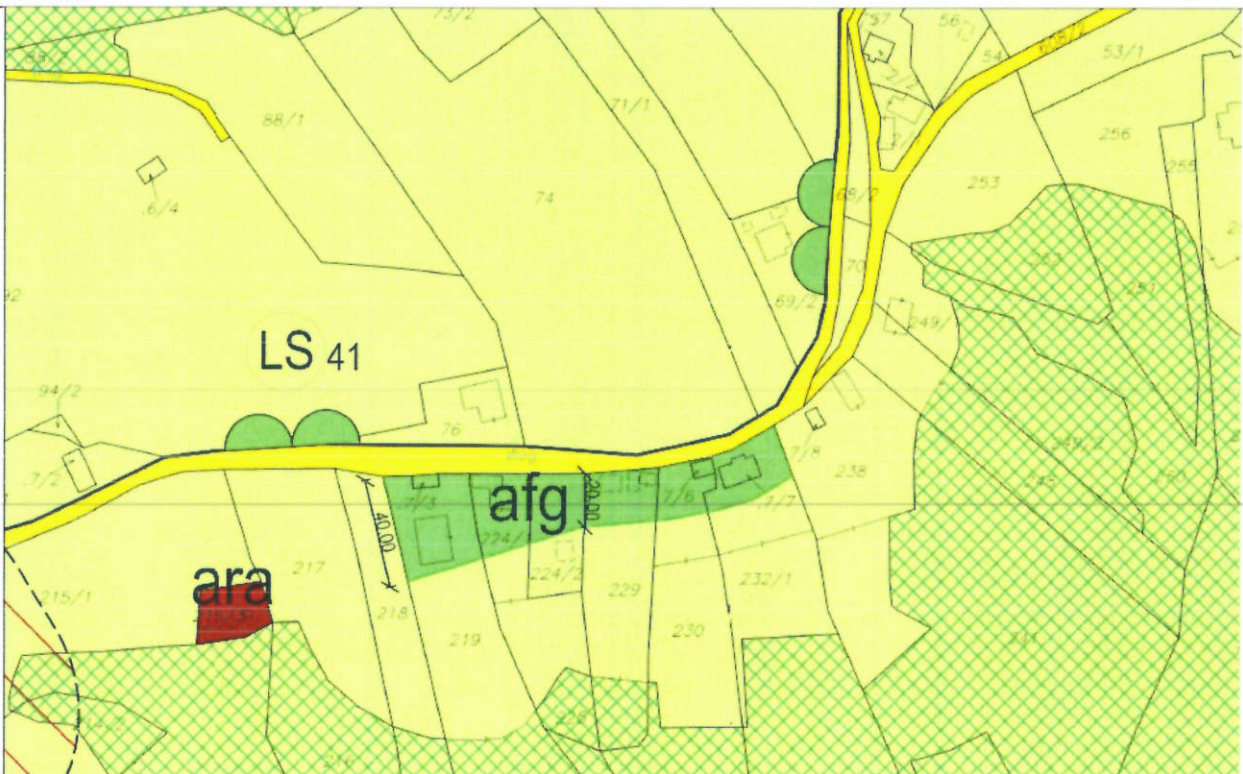
AUSSCHNITT des FLÄCHENWIDMUNGSPLANES,  
VF: 5.00

ALT



AUSSCHNITT des FLÄCHENWIDMUNGSPLANES,  
VF: 5.02

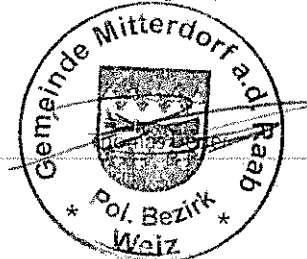
NEU



Hievon werden verständigt:

1. (Der Antragsteller<sup>1</sup>):  
Gemeinde Mitterdorf a.d.R., vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Derler, 8181 Mitterdorf a.d.R.
2. (Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Antragsteller identisch<sup>1</sup>):  
Frau Irja Rosenfelder, Hohenkogel 82, 8181  
Herr Dr. Mag. Christian Promitzer, Radegunderstraße 72/6, 8045  
Frau Heike Promitzer, Leuzenhofgasse 17/28, 8020 Graz  
Frau Dr. Elisabeth Geiger, Hohenkogel 36, 8181  
Frau Margit Zierbessegger, Hohenkogel 93, 8181  
Herr Stefan Schlemmer, Hohenkogel 47, 8181
3. (Anrainer/Nachbarn<sup>1</sup>): im 30m Bereich  
Deimel Sabine, Hohenkogel 40, 8181  
Deimel Philipp, Hohenkogel 40, 8181  
Ficzko Lisbeth, Rathausgasse 21/1, 8200  
Dr. Geiger Elisabeth, Hohenkogel 36, 8181  
Hausleitner Franz, Leska 43, 8160  
Strohmeier Josefine, Hohenkogel 19, 8181  
Walcher Martin, Hohenkogel 72, 8181  
Walcher Markus, Hohenkogel 32, 8181  
Walcher Susanne, Birkfelderstraße 69, 8160  
Strohmeier Maximilian, Hohenkogel 31, 8181  
Wimmer Friedrich, Hohenkogel 33, 8181  
Wimmer Gerlinde, Hohenkogel 33, 8181
4. (Der bzw. die Sachverständige/n):  
Heigl Consulting ZT GmbH, Hugo-Wolf-Gasse 7, 8010 Graz  
sowie
5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 –Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz
6. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:<sup>2</sup>



angeschlagen am: 19.03.2021  
abgenommen am: 07.04.2021

- 1) Die Kundmachung ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen.
- 2) Der Inhalt dieser Kundmachung ist ortsüblich zu verlautbaren, als auch jedem der Beteiligten ein Kundmachungsexemplar *persönlich* *bekanntzugeben* und rechtzeitig (also ca. 8 bis 14 Tage vorher) zuzustellen (vgl. § 41 AVG, 1991 i.d.g.F.). Des Weiteren ist eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und erst am Tage der Verhandlung wieder abzunehmen! Diese Kundmachung ist mit einem Vermerk über den Tag des Anschlages und der Abnahme zu versehen und dem bezughabenden Akte anzuschließen. Die zur Einsicht in der Gemeindekanzlei aufgelegenen und für den Gemeindeakt bestimmten Pläne und Unterlagen haben je einen Vermerk über die erfolgte Auflage während der Amtsstunden, als auch über das Vorliegen bei der Ortsverhandlung (Sichtvermerk), zu erhalten.